

THAILAND**, UGANDA**, UNGARN**, URUGUAY****, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

-
- * Die Amtszeit endet einen Tag vor Beginn der vierunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahre 2001.
 - ** Die Amtszeit endet einen Tag vor Beginn der siebenunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahre 2004.
 - *** Amtszeit Argentiniens: vom 1. Juni 1998 bis einen Tag vor Beginn der zweiunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahr 1999; von Beginn der dreiunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahr 2000 bis einen Tag vor Beginn der vierunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahr 2001; und von Beginn der fünfunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahr 2002 bis einen Tag vor Beginn der sechsunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahr 2003.
 - **** Amtszeit Uruguays: von Beginn der zweiunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahr 1999 bis einen Tag vor Beginn der dreiunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahr 2000; von Beginn der vierunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahr 2001 bis einen Tag vor Beginn der fünfunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahr 2002; und von Beginn der sechsunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahr 2003 bis einen Tag vor Beginn der siebenunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahr 2004.

52/315. Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 56. Plenarsitzung am 26. November 1997 wählte die Generalversammlung gemäß ihrem Beschluß 43/406 vom 24. Oktober 1988 ANTIGUA UND BARBUDA, ARGENTINIEN, BELARUS, BELGIEN, BOTSUANA, BURUNDI, CHINA, DEUTSCHLAND, FRANKREICH, INDONESIEN, JAMAICA, JAPAN, KAMERUN, KANADA, KASACHSTAN, die KOMOREN, KUBA, MALAWI, NIGERIA, NORWEGEN, ÖSTERREICH, die REPUBLIK KOREA, die RUSSISCHE FÖDERATION, SIMBABWE, SUDAN, die SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, UNGARN, VENEZUELA und die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA für eine am 1. Januar 1998 beginnende vierjährige Amtszeit zu Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, um die mit Ablauf der Amtszeit ARGENTINIENS, BRASILIENS, BULGARIENS, BURUNDIS, CHINAS, COSTA RICAS, der DEMOKRATISCHEN REPUBLIK KONGO, der DEMOKRATISCHEN VOLKSREPUBLIK KOREA, DEUTSCHLANDS, FRANKREICHS, GABUNS, GAMBIA, GUINEA-BISSAUS, INDONESIENS, JAPANS, KANADAS, NICARAGUAS, der REPUBLIK KOREA, der RUSSISCHEN FÖDERATION, SAMBIAS, SCHWEDENS, der SCHWEIZ, SIMBABWES, SPANIENS, SUDANS, der SYRISCHEN ARABISCHEN REPUBLIK, UNGARNS, VENEZUELAS und der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen die folgenden achtundfünfzig Staaten an: ALGERIEN*, ANTIGUA UND BARBUDA**, ARGENTINIEN**, AUSTRALIEN*, BELARUS**, BELGIEN**, BENIN*, BOTSUANA**, BURKINA FASO*, BURUNDI**, CHILE*, CHINA**, DEUTSCHLAND**, FINNLAND*, FRANKREICH**, INDIEN*, INDONESIEN**, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)*, ITALIEN*, JAMAICA**, JAPAN**, KAMERUN**, KANADA**, KASACHSTAN**, KENIA*, KOLUMBIEN*, KOMOREN**, KUBA**, MALAWI**, MAROKKO*, MARSHALLINSELN*, MAURETANIEN*, MEXIKO*, NIEDERLANDE*, NIGERIA**, NORWEGEN**, ÖSTERREICH**, PAKISTAN*, PANAMA*, PERU*, PHILIPPINEN*, POLEN*, REPUBLIK KOREA**, RUSSISCHE FÖDERATION**, SAMOA*, SIMBABWE**, SLOWAKEI*, SUDAN**, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK**, THAILAND*, TSCHECHISCHE REPUBLIK*, TÜRKEI*, TUNESIEN*, UNGARN**, VENEZUELA**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND*, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA** und ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK*.

-
- * Amtszeit bis 31. Dezember 1999.
 - ** Amtszeit bis 31. Dezember 2001.